

die Epilepsie sprechen, wenn Anfälle die beabsichtigte Tätigkeit unmöglich machen. Andernfalls hat der Arbeitgeber das Recht später fristlos zu kündigen und ggf. sogar Schadensersatz zu fordern. Verständlicherweise scheuen sich viele Betroffene, mit ihren Kollegen offen über die Epilepsie zu sprechen. Doch oft zahlt es sich gut aus, sich zu überwinden und die Erkrankung ehrlich anzusprechen. Denn kommt es am Arbeitsplatz doch einmal zu einem Anfall, können informierte Kolleginnen und Kollegen viel besser damit umgehen und es gibt vermutlich weitaus weniger Aufregung.

### **Ist Epilepsie ein Kündigungsgrund?**

Eine Krankheit ist grundsätzlich kein Kündigungsgrund. Allerdings kann ein Arbeitgeber kündigen, wenn die Epilepsie die Ausübung des Berufes unmöglich macht und der Arbeitgeber den Betroffenen nicht an einem anderen freien Arbeitsplatz in dem Betrieb beschäftigen kann. Ebenso kann eine Kündigung gerechtfertigt sein, wenn ein Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren sehr viele Arbeitstage wegen der Krankheit fehlt und keine Besserung zu erwarten ist.

### **Quellen und weiterführende Informationen:**

Stiftung Michael. Private Stiftung für Epilepsie, unter anderem mit Ausbildungsstipendien und Informationsschriften für Fachleute und Menschen mit Epilepsie (z.B. zu Mobilitätshilfen bei Epilepsie und Rechtsfragen bei Epilepsie): [www.stiftungmichael.de](http://www.stiftungmichael.de)

Thorbecke R, Coban I, „Die am häufigsten von Patienten mit Epilepsie gestellte Frage“, Z Epileptol 2012, 25: 222–223 DOI 10.1007/s10309-012-0252-8 Online publiziert: 30. Juni 2012, Springer-Verlag 2012

Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.): Stichwort: Anfallsleiden/Epilepsie. Teilhabe durch berufliche Rehabilitation. Faltblattreihe Ausbildung Beruf Chancen. Erhältlich beim Reha-Team der Agentur für Arbeit oder online über [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Bundesagentur für Arbeit:  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Integrationsfachdienste:  
[www.integrationsaemter.de](http://www.integrationsaemter.de)

NEA – Netzwerk Epilepsie und Arbeit auf der Internetseite finden Sie Informationen und Ansprechpartner: [www.epilepsie-arbeit.de](http://www.epilepsie-arbeit.de)  
Berufliche Beurteilung bei Epilepsie und nach erstem epileptischen Anfall, Januar 2015, DGUV Information 250-001 (bisher BGI 585) zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)  
Internetplattform für Menschen mit Epilepsie zum Austausch zur Veröffentlichung von eigenen Beiträgen, zum Erfragen epilepsierelevanter Informationen und zur Kontaktierung ortsnaher Selbsthilfegruppen unter: [www.epilepsie-online.de](http://www.epilepsie-online.de)

Rehadat – Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation: [www.rehadat.de](http://www.rehadat.de). Hier insbesondere: REHADAT-Wissensreihe „Wenn die Neuronen Sonderschicht machen“, Wie sich die berufliche Teilhabe von Menschen mit Epilepsie gestalten lässt.

Deutsche Rentenversicherung unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) unter: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

### **Impressum:**

Thomas Porschen  
und Prof. Dr. med. Hermann Stefan

Landesverband für Epilepsie Selbsthilfe  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Postfach 10 09 30  
50449 Köln

E-Mail: [kontakt@epilepsie-online.de](mailto:kontakt@epilepsie-online.de)  
[www.epilepsie-online.de](http://www.epilepsie-online.de)

Gefördert nach §20h SGB V durch die Krankenkassen/-verbände in NRW



12.2017/5.000

# Epilepsie und Arbeit

## Kann ich meinen Beruf mit einer Epilepsie weiter ausüben?



## **Kann ich meinen Beruf mit einer Epilepsie weiter ausüben?**

Bei den meisten Menschen mit Epilepsien sind die beruflichen Leistungen ebenso gut wie bei anderen Menschen. Viele sind in guten oder sogar leitenden Positionen tätig. Dennoch haben einige berufliche Probleme. Die Arbeitslosenquote ist sogar bis zu dreimal höher als in der sonstigen Bevölkerung. Für Betroffene ist es deshalb besonders wichtig, sich frühzeitig mit möglichen Auswirkungen der Erkrankung auf das Berufsleben auseinander zu setzen. Denn wer gut informiert ist, kann unnötige Vorurteile abbauen und hat eine höhere Chance sich auch mit Epilepsie beruflich zu verwirklichen.

### **Welcher Beruf ist der Richtige?**

Jüngere Menschen mit Epilepsie müssen sich besonders damit auseinandersetzen für welchen Beruf sie sich entscheiden. Erwachsene, bei denen sich erstmals Anfälle manifestieren, sind mit der Frage konfrontiert, ob sie ihren bisherigen Beruf weiterhin ausüben können. All dies lässt sich nicht pauschal beantworten – man muss jeden Menschen mit Epilepsie individuell betrachten. Die Wahl des richtigen Berufs muss sich in erster Linie an den Neigungen und individuellen Fähigkeiten orientieren. Um dann zu klären, ob das Berufsziel für einen Menschen mit Epilepsie realistisch ist, muss man Art, Verlauf sowie Zeitpunkt und Häufigkeit der Anfälle betrachten.

Ist das Bewusstsein während des Anfalls gestört? Kommt es zu einem Sturz, einem Hinsinken oder zu unangemessenen Bewegungen? Gibt es auf der anderen Seite Schutzmechanismen wie eine Aura, eine zeitliche Bindung oder spezifische Auslöser? Auch die antiepileptische Therapie spielt eine Rolle – je wirksamer die Behandlung ist, desto geringer sind in der Regel berufliche Einschränkungen. In Abhängigkeit von diesen Kriterien werden die Patienten in unterschiedliche Gefährdungskategorien („Empfehlungen zur Beurteilung beruflicher Möglichkeiten von Personen mit Epilepsie“) eingeteilt. Menschen mit Epilepsie, die vor einer Berufsentscheidung stehen, sollten deshalb ihren behandelnden Facharzt bitten, die Anfälle in einem Attest so zu erklären, dass sich die Agentur für Arbeit bzw. möglicherweise auch der Arbeitgeber ein Bild machen können.

### **Unfallgefährdung am Arbeitsplatz**

Zugleich muss man die berufliche Unfallgefährdung hinterfragen. Der Arbeitsplatz sollte für Menschen mit Epilepsie mit keinem größerem als dem alltäglichen Risiko verbunden sein. In vielen Fällen wird die Unfallgefährdung von Menschen mit Epilepsie allerdings überschätzt. Bei der Entscheidung welcher Beruf richtig ist oder der Frage, ob der bisherige Beruf weiterhin ausgeübt werden kann, sollten sich Menschen mit Epilepsie fachkundige Beratung einholen. Speziell geschulte Berater stehen bei den folgenden Einrichtungen zur Verfügung:

- Berufsinformationszentren/Reha-Berater der Agenturen für Arbeit
- Integrationsamt und/oder Integrationsfachdienst

- Beratungsstelle der Rententräger
- Beratungsstellen für Epilepsie
- NEA – Netzwerk Epilepsie und Arbeit
- Berater in Epilepsiezentren oder -Ambulanzen
- Rehabilitationskliniken



Bei der Beurteilung beruflicher Möglichkeiten von Personen mit Epilepsie wird davon ausgegangen, dass es verschiedene Formen von Epilepsie mit individuell unterschiedlichen Auswirkungen gibt und dass Epilepsien wirksam behandelt werden können. Fortschritte in Diagnostik und Therapie der verschiedenen Formen von Epilepsie und eine zunehmende Vielfalt von Berufen und Tätigkeiten innerhalb einzelner Berufsfelder machen heute in jedem Einzelfall eine differenzierte Abstimmung zwischen individuellen krankheitsbedingten Einschränkungen und beruflichen Möglichkeiten notwendig. Dabei müssen berücksichtigt werden:

- Schwere der Epilepsie (Art, Häufigkeit, Behandlungsstand und Prognose der Anfälle),
- Art des Berufes und Unfallgefährdung in verschiedenen Tätigkeitsfeldern innerhalb dieses Berufes,
- Berufssituation mit oder ohne Berufserfahrung.

Tritt eine Epilepsie erst im Erwachsenenalter ein, lässt sich der Arbeitsplatz in vielen Fällen umgestalten, so dass er für Menschen mit Epilepsie sicherer ist. Andernfalls können Arbeitnehmer auch eine Umschulung erwägen. Bestimmte Berufe sollten dagegen auch nach mehrjähriger Anfallsfreiheit gemieden werden. Dazu zählen Tätigkeiten mit einem Nacht- oder Schichtdienst (z.B. Bäcker oder Wachdienst) sowie Berufe, die eine besondere Gefährdung für sich oder andere mit sich bringen, wie Schornsteinfeger, Dachdecker, Soldat oder Taucher. Problematisch sind auch Berufe die einen Führerschein unabdingbar voraussetzen, z.B. Taxifahrer oder Busfahrer. Denn selbst nach jahrelanger Anfallsfreiheit kann bei Menschen mit Epilepsie ein erneuter Anfall und damit ein Führerscheinverlust nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### **Unfallgefährdung am Arbeitsplatz**

Im Arbeitsleben befinden sich Betroffene oft in der Zwickmühle. Spricht man während eines Bewerbungsgesprächs offen über seine Epilepsie besteht Gefahr nicht erst eingestellt zu werden. Andererseits sollte man sich davor hüten, gegenüber dem Arbeitgeber unehrlich zu sein. Nur bei langjähriger Anfallsfreiheit, wenn der Betroffene von der Epilepsie genesen ist, muss der Bewerber nicht darüber Auskunft geben, dass er früher einmal Anfälle hatte. Fragt der Arbeitgeber dagegen im Bewerbungsgespräch oder mithilfe eines Fragebogens nach Krankheiten und sind nach Einschätzung des Facharztes weitere Anfälle nicht ausgeschlossen, ist man verpflichtet, wahrheitsgemäß zu antworten. Wird man nicht nach Krankheiten gefragt, muss man nur dann von sich aus über